

Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe



zaisenhausen

... einfach sym'badisch

Mietspiegel 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Zweck des Mietspiegels	4
3	Begriffsbestimmungen	5
3.1	Mietbegriff.....	5
3.2	Wohnwertkriterien.....	5
3.2.1	Art.....	5
3.2.2	Größe	6
3.2.3	Ausstattung.....	6
3.2.4	Beschaffenheit	7
3.2.5	Lage	7
4	Anwendung	8
4.1	Geltungsbereich.....	8
5	Schritt für Schritt zur ortsüblichen Vergleichsmiete.....	12
5.1	Ermittlung der Basismiete	12
5.2	Berücksichtigung besonderer Wohnwertmerkmale	12
5.3	Anwendung der Mietpreisspanne.....	13
6	Auskunft und Beratung zum Mietspiegel.....	16

Hinweise zum Mietspiegel der Gemeinde Zaisenhausen

1 Einleitung

Dieser Mietspiegel gibt Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete in Zaisenhausen gemäß § 558d Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die ortsübliche Vergleichsmiete gibt die üblicherweise gezahlten Mieten für verschiedene Wohnungstypen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage wieder.

Fachlich ist die Erstellung des Mietspiegels in Zusammenarbeit mit den Kommunen Oberderdingen, Sulzfeld (Baden) und Zaisenhausen begleitet worden.

Im Zeitraum von Juli bis Oktober 2019 sind 788 Wohnungseigentümer in Oberderdingen und 190 in Zaisenhausen mit einem standardisierten Fragebogen zur Miethöhe und Ausstattung von Mietwohnungen schriftlich-postalisch befragt worden. Die Datenerhebung fand zeitgleich zu einer Befragung in der Gemeinde Sulzfeld (Baden) statt. Durch die gemeinsame Mietspiegelerstellung konnten Einsparungen bei der Mietspiegelerstellung erzielt sowie Fördergelder des Landes Baden-Württemberg genutzt werden.

Die Datenerhebung und regressionsanalytische Auswertung erfolgte durch das Unternehmen Analyse & Konzepte immo.consult GmbH.

Da die Datenauswertung gemäß § 558d Abs. 1 nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgte und der Mietspiegel am 28.04.2020 von der Gemeinde Zaisenhausen anerkannt wurde, handelt es sich um einen qualifizierten Mietspiegel.

2 Zweck des Mietspiegels

Die §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellen die rechtlichen Grundlagen des Mietspiegels dar. Dieser qualifizierte Mietspiegel enthält eine Übersicht über die in der Gemeinde Zaisenhausen im freifinanzierten Wohnungsbau gezahlten Netto-Kaltmieten. Die ausgewiesenen Mietpreise werden als "ortsübliche Vergleichsmieten" bezeichnet.

Da bei der Erstellung des Mietspiegels die Vorschriften des § 558 d Abs. 1 und § 558 d Abs. 2 BGB eingehalten wurden, gibt der qualifizierte Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete an.

Der Mietspiegel wird erstellt, um allen Interessierten eine Übersicht über die Lage auf dem frei finanzierten Mietwohnungsmarkt zu geben. Der Mietspiegel kann folglich dazu genutzt werden, die Angemessenheit der gezahlten Mieten zu überprüfen oder um ein Erhöhungsverlangen zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete zu begründen. Die Markttransparenz durch den Mietspiegel ermöglicht auch den Gerichten im Streitfall eine kostengünstige Informationsbeschaffung.

Der qualifizierte Mietspiegel bildet eine nach dem BGB vorgesehene Möglichkeit zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten. Er bietet den Beteiligten eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung eine Mietänderung im Sinne des § 558 BGB zu vereinbaren.

Gemäß § 558d Abs. 3 BGB besteht die Vermutung, dass die im qualifizierten Mietspiegel ausgewiesenen Mieten die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

In **bestehenden Mietverhältnissen** kann eine Mietänderung entsprechend § 558 verlangt werden, wenn

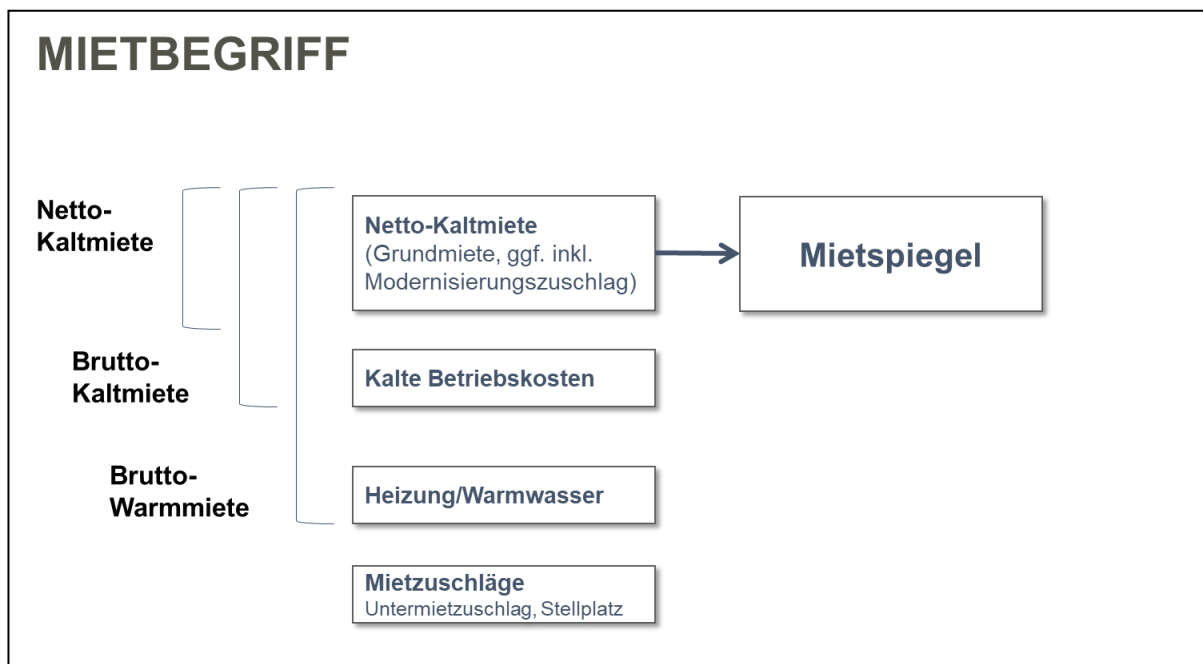
- die angestrebte Miete die "ortsübliche Vergleichsmiete" für vergleichbare Wohnungen nicht übersteigt,
- die Mietänderung nicht durch Vereinbarungen ausgeschlossen ist,
- die bisherige Miete seit fünfzehn Monaten unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen infolge Modernisierung, § 559 BGB, oder Erhöhung der Betriebskosten, § 560 BGB),
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht um mehr als 15 % erhöht (ausgenommen Mieterhöhungen infolge Modernisierung, § 559 BGB, oder Erhöhung der Betriebskosten, § 560 BGB).

Bei **Neuvermietungen** kann die Miete im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete grundsätzlich frei vereinbart werden. Zu beachten sind dabei die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes, u. a. zur Mietpreisüberhöhung (§ 5 WiStG).

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die Nettokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche. Dies ist der im Rahmen des Mietvertrags bzw. der letzten Mieterhöhung vereinbarte Mietzins für die Überlassung der Wohnung einschließlich etwa in ihm enthaltene Modernisierung- und Instandsetzungszuschläge, jedoch ohne die Betriebs- und Heizkosten.



3.2 Wohnwertkriterien

Im Allgemeinen hängt die Höhe der Miete einer Wohnung von den Merkmalen Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit (einschließlich der energetischen Beschaffenheit) und Lage ab. Wie die einzelne Wohnung im Mietspiegel einzuordnen ist, kann erst nach eingehender Prüfung dieser Merkmale entschieden werden.

Im Folgenden wird beschrieben, in welcher Form die einzelnen Wohnwertkriterien bei der Erstellung des Mietspiegels berücksichtigt wurden.

3.2.1 Art

Mit der Art der Wohnung sind vor allem die Gebäudeart und die Anzahl der Wohnungen im Gebäude gemeint. Die Art des Gebäudes wird im Rahmen des Mietspiegels nicht weiter differenziert und kann im Rahmen der Mietspreisspanne berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 5.3).

3.2.2 Größe

Die Wohnungsgröße bestimmt sich nach der Wohnfläche in Quadratmeter. Zu ihrer genauen Berechnung empfiehlt sich die Anwendung der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche.

Als Wohnungsgröße ist für den Mietspiegel die Wohnfläche hinter der Wohnungstür ohne Zusatzräume außerhalb der Wohnung, wie z. B. Keller oder Bodenraum, maßgebend. Balkone, Loggien, Terrassen oder gedeckte Freisitze können – je nach ihrer Nutzbarkeit – bis höchstens zur Hälfte ihrer Fläche bei der Ermittlung der Wohnungsgröße eingerechnet werden (gegebenenfalls ist das Urteil vom Bundesgerichtshof vom 17.04.2019 - VIII ZR 33/18 zu berücksichtigen).

In der Tabelle 1 werden Basismieten für Wohnungen von 25 bis 130 m² ausgewiesen.

Für Wohnungen mit Wohnflächen ab 130 m² kann der Wert für Wohnungen mit 130 m² angesetzt werden. In diesem Fall gilt für die ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmieten eine eingeschränkte Aussagekraft.

Es erfolgt bei der Wohnfläche keine mathematische Rundung. So werden Wohnungen mit einer Wohnfläche von 35,99 m² dem Bereich bis 35 m² zugeordnet.

3.2.3 Ausstattung

Maßgeblich ist allein die Wohnungs- und Gebäudeausstattung, die durch den Vermieter gestellt wurde. Vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Ausstattungsmerkmale bleiben unberücksichtigt.

Die Ausstattung wird im vorliegenden Mietspiegel durch prozentuale Zu- und Abschläge in der Tabelle 2 abgebildet.

Weitere Ausstattungsmerkmale der Wohnung und/oder des Gebäudes sind – ebenso wie ihr Fehlen – im Rahmen der ausgewiesenen Mietspannen zu berücksichtigen.

3.2.4 Beschaffenheit

Das Wohnwertmerkmal Beschaffenheit wird im Mietspiegel durch das Baualter des Wohngebäudes beziehungsweise der Wohnungen erfasst. Das Baualter spiegelt dabei den baulichen und energetischen Standard der Wohnung wider. Unterschieden wird in 8 Baualtersklassen:

- Bis 1948
- 1949 bis 1960
- 1961 bis 1970
- 1971 bis 1980
- 1981 bis 1990
- 1991 bis 2000
- 2001 bis 2010
- 2011 bis 01.07.2019

Grundsätzlich ist eine Wohnung in die Baualtersklasse einzuordnen, in der das Gebäude errichtet wurde. Kommen im Gebäude neue Wohnungen hinzu, zum Beispiel durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung oder durch Anbau, ist das Jahr der Bezugsfertigkeit dieser Wohnungen maßgebend.

Umfassend modernisierte Wohnungen können dem Baujahr der Modernisierung zugeordnet werden. Umfassend ist die Modernisierung dann, wenn die Modernisierungskosten mindestens ein Drittel der Kosten einer vergleichbaren Neubauwohnung entsprechen.

3.2.5 Lage

Unterschiedliche Lagemerkmale innerhalb der Gemeinde Zaisenhausen werden durch die Mietspiegelspanne abgebildet (siehe Abschnitt 5.3).

4 Anwendung

Der Mietspiegel gilt nur für nicht preisgebundenen Wohnraum im Gebiet der Gemeinde Zaisenhausen. Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen und Sonderwohnraumverhältnissen sind weitere Einschränkungen zu beachten (siehe Abschnitt 4.1).

Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt in drei Schritten:

- 1. Schritt:** Anhand der Größe und Beschaffenheit der Wohnung, kann in der Tabelle 1 die Basismiete in €/m² abgelesen und mit der tatsächlichen Wohnfläche multipliziert werden.
- 2. Schritt:** Anhand der Tabelle 2 sind prozentuale Zu- und Abschläge für die ausgewiesenen Ausstattungsmerkmale zu berücksichtigen.
- 3. Schritt:** Mit den Schritten 1 und 2 wurde die durchschnittliche Miete gebildet. Erst mit Anwendung der Spanne von minus 10,8 % bis plus 11,9 % ergibt sich die ortsübliche Vergleichsmiete als 2/3-Spanne.

Im Abschnitt 5 ist eine Anwendungshilfe für die Berechnungen enthalten.

4.1 Geltungsbereich

Vom Mietspiegel ausgeschlossen sind:

- Wohnungen, deren Erstellung oder Modernisierung mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wurden und deren Miethöhe deshalb einer Preisbindung unterliegt,
- Wohnungen mit gemäß Mietvertrag gewerblich oder teilgewerblich genutzten Räumen,
- Werks-, Dienst- oder Hausmeisterwohnungen,
- vollständig untervermieteter Wohnraum,
- Wohnungen in Heimen, heimähnlichen Unterkünften und Anstalten, in denen zu- meist Zusatzleistungen des Vermieters gewährt werden (z. B. Verpflegung, Betreuung, med. Einrichtungen),
- Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch (unter 1 Jahr) vermietet ist,
- Wohnungen, für die ein Staffelmietvertrag vereinbart worden ist,
- Wohnungen mit Zeitmietvereinbarungen und festen Mietzinsvereinbarungen über eine Zeitdauer von mehr als drei Jahren,
- möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnungen,¹
- Wohnungen, deren Küche, Toilette und Bad, wenn vorhanden, von anderen Mietparteien mitbenutzt werden.

¹ Unter Möblierung/Teilmöblierung werden nicht Einbauschränke, Durchreichen u. Ä. verstanden.

Tab. 1 Mietspiegel Zaisenhausen 2019 (in €/m²)								
Wohnfläche¹ in m²	Baujahr							
	Bis 1948	1949 bis 1960	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	1991 bis 2000	2001 bis 2010	Ab 2011
25	8,10	8,86	8,01	7,75	9,00	9,16	8,96	10,00
26	7,92	8,66	7,83	7,58	8,80	8,96	8,76	9,77
27	7,75	8,48	7,66	7,42	8,61	8,77	8,57	9,57
28	7,60	8,32	7,51	7,27	8,44	8,60	8,41	9,38
29	7,46	8,16	7,38	7,14	8,29	8,44	8,25	9,21
30	7,33	8,02	7,25	7,02	8,15	8,29	8,11	9,05
31	7,21	7,90	7,13	6,91	8,02	8,16	7,98	8,90
32	7,10	7,78	7,03	6,80	7,90	8,04	7,86	8,77
33	7,00	7,67	6,93	6,71	7,79	7,93	7,75	8,65
34	6,91	7,57	6,84	6,62	7,68	7,82	7,65	8,53
35	6,83	7,47	6,75	6,54	7,59	7,72	7,55	8,43
36	6,75	7,39	6,67	6,46	7,50	7,64	7,47	8,33
37	6,67	7,31	6,60	6,39	7,42	7,55	7,39	8,24
38	6,61	7,23	6,53	6,33	7,34	7,48	7,31	8,16
39	6,54	7,16	6,47	6,27	7,27	7,40	7,24	8,08
40	6,49	7,10	6,41	6,21	7,21	7,34	7,18	8,01
41-42	6,41	7,01	6,33	6,13	7,12	7,25	7,09	7,91
43-44	6,31	6,91	6,24	6,04	7,01	7,14	6,98	7,79
45-46	6,23	6,82	6,16	5,96	6,92	7,05	6,89	7,69
47-48	6,16	6,74	6,09	5,89	6,84	6,96	6,81	7,60
49-50	6,09	6,67	6,02	5,83	6,77	6,89	6,74	7,52
51-52	6,04	6,61	5,97	5,78	6,71	6,83	6,68	7,45
53-54	5,99	6,55	5,92	5,73	6,66	6,77	6,63	7,39
55-55	5,94	6,51	5,88	5,69	6,61	6,72	6,58	7,34
57-58	5,91	6,46	5,84	5,65	6,56	6,68	6,53	7,29
59-60	5,87	6,43	5,81	5,62	6,53	6,64	6,50	7,25

Wohnfläche ¹ in m ²	Baujahr							
	Bis 1948	1949 bis 1960	1961 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	1991 bis 2000	2001 bis 2010	Ab 2011
61-63	5,83	6,39	5,77	5,59	6,48	6,60	6,46	7,20
64-66	5,79	6,34	5,73	5,55	6,44	6,56	6,41	7,15
67-69	5,76	6,31	5,70	5,51	6,40	6,52	6,37	7,11
70-72	5,73	6,27	5,67	5,49	6,37	6,48	6,34	7,07
73-75	5,70	6,24	5,64	5,46	6,34	6,45	6,31	7,04
76-78	5,68	6,22	5,61	5,44	6,31	6,42	6,28	7,01
79-81	5,65	6,19	5,59	5,41	6,28	6,40	6,26	6,98
82-84	5,63	6,16	5,57	5,39	6,26	6,37	6,23	6,95
85-87	5,61	6,14	5,55	5,37	6,23	6,35	6,21	6,92
88-90	5,59	6,11	5,52	5,35	6,21	6,32	6,18	6,90
91-93	5,56	6,09	5,50	5,33	6,18	6,29	6,16	6,87
94-96	5,54	6,06	5,48	5,30	6,16	6,27	6,13	6,84
97-99	5,51	6,03	5,45	5,28	6,13	6,24	6,10	6,81
100-102	5,49	6,00	5,42	5,25	6,10	6,21	6,07	6,77
103-105	5,46	5,97	5,40	5,22	6,07	6,17	6,04	6,74
106-108	5,43	5,94	5,37	5,19	6,03	6,14	6,00	6,70
109-111	5,39	5,90	5,33	5,16	5,99	6,10	5,97	6,66
112-114	5,36	5,86	5,30	5,13	5,95	6,06	5,93	6,61
116-117	5,32	5,82	5,26	5,09	5,91	6,02	5,89	6,57
118-120	5,28	5,78	5,22	5,05	5,87	5,97	5,84	6,52
121-123	5,23	5,73	5,18	5,01	5,82	5,92	5,79	6,46
124-126	5,19	5,68	5,13	4,97	5,77	5,87	5,74	6,40
127-130	5,13	5,62	5,07	4,91	5,70	5,80	5,68	6,33

¹ Wohnungen mit Wohnfläche von 25,00 m² bis 25,99 m² sind in der Zeile 25 m² einzuordnen.

Quelle: Mietspiegel Oberderdingen und Zaisenhausen 2019

Tab. 2 Zu- und Abschläge für Wohnwertmerkmale (in %)	
Wohnwertmerkmale	Mietzuschlag/ Mietabschlag
Zur Wohnung gehört mindestens ein Abstellraum oder ein Keller.	+ 4,4 %
Die Wohnung verfügt über mindestens 3 der nachfolgenden Elemente einer barrierearmen Wohnung: die Dusche im Bad ist bodengleich; alle Türen sind mind. 90 cm breit; die Wohnung ist schwellenfrei, die Wohnung ist stufenlos erreichbar; die Wohnung verfügt über einen Aufzug.	+ 5,9 %
Die Wohnung verfügt über ein zusätzliches WC.	+ 3,4 %
Die Wohnung wird über Elektro-/Nachtspeicheröfen oder über Einzelöfen beheizt.	- 12,8 %
Seit dem 01.07.2009 sind mindestens drei der nachfolgenden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden: Kellerdeckendämmung; Außenwanddämmung; Dachdämmung; Fensteraustausch; Austausch des Wärme-Erzeugers (z. B. Heizkessel, Gastherme).	+ 6,6 %
Quelle: Mietspiegel Gemeinde Oberderdingen und Zaisenhausen 2019	ANALYSE & KONZEPTE

5 Schritt für Schritt zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Sie können die ortsübliche Vergleichsmiete einer Wohnung anhand dieser Broschüre leicht selbst ermitteln (siehe Beispiel Abbildung 1). Hilfreich wären ein Stift und ein Taschenrechner sowie die Ausfüllhilfe in der Abbildung 2.

5.1 Ermittlung der Basismiete

Im ersten Schritt ermitteln Sie die sogenannte Basismiete. Sie benötigen nun die Wohnfläche der Wohnung und das Jahr, in dem das Gebäude ursprünglich fertiggestellt wurde. Dazu ist es hilfreich, wenn Sie Ihren Mietvertrag zur Hand haben. Anhand dieser Informationen lesen Sie die Basismiete aus der Tabelle 1 ab.

Multiplizieren Sie anschließend die Basismiete in €/m² mit der tatsächlichen Wohnfläche der betrachteten Wohnung.

Bitte beachten Sie, dass für sich genommen die Basismieten keine Aussagen beispielsweise über das „durchschnittliche“ Mietniveau in der Gemeinde oder einen Vergleich zu anderen Städten zulassen. Erst in Kombination mit den Wohnwertmerkmalen (siehe Abschnitt 5.2) ergibt sich eine durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete.

Beispiel 1: Für eine Wohnung mit der Wohnfläche 70 m², welche im Jahr 1975 errichtet wurde, beträgt die Basismiete beispielsweise 5,49 €/m². Die Multiplikation mit der Wohnfläche in Höhe von 70 m² ergibt 384,30 €.

5.2 Berücksichtigung besonderer Wohnwertmerkmale

Im zweiten Schritt betrachten Sie die Eigenschaften der Wohnung genauer. Für bestimmte Merkmale erhält die Wohnung einen Zuschlag auf die Basismiete, für andere Eigenschaften bekommt sie Abschläge gegenüber der Basismiete.

Prüfen Sie, welche Wohnwertmerkmale in der Tabelle 2 auf die Referenzwohnung zutreffen und addieren beziehungsweise subtrahieren Sie die Zu- und Abschläge.

Beispiel 2: Eine Wohnung mit einem Keller erhält einen Aufschlag von 4,4 %. Für die Wohnung aus Beispiel 1 ergibt sich eine Miete in Höhe von 401,21 €.²

Beispiel 3: Eine Wohnung verfügt über einen Keller (+ 4,4 %) und wird zugleich mit Elektroöfen beheizt (- 12,8 %). Insgesamt ist ein Abschlag von - 8,4 %³ zu berücksichtigen.

² Nebenrechnung: $384,30 * 1,044 = 401,21$ €.

³ Nebenrechnung: $4,4 \% - 12,8 \% = - 8,4 \%$.

5.3 Anwendung der Mietpreisspanne

In den bisherigen Schritten haben Sie die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt, die im Durchschnitt für eine Wohnung mit den vorliegenden Eigenschaften gezahlt wird. Die tatsächlich für eine bestimmte Wohnung gezahlte Miete kann vom Durchschnitt abweichen.

Gründe für diese Abweichung können unterschiedlichste Ursachen sein. Eine Miete wird zwischen Mieter und Vermieter vereinbart und bei der Preisbildung können auch Mietdauer und soziale Aspekte eine Rolle spielen. Zudem können Lage- und Ausstattungsmerkmale unterschiedlich ausgeprägt sein. Auch aus diesen Gründen werden unterschiedliche Mieten gezahlt, auch wenn zwei Wohnungen nach den oben genannten Kriterien als gleich anzusehen wären. Für die ortsübliche Miete kann also nicht ein bestimmter Wert angegeben werden, der dann genau einzuhalten wäre. Darüber hinaus gibt es Merkmale, die in den Mietzuschlägen und Mietabschlägen (siehe Tabelle 2) nicht berücksichtigt sind (zum Beispiel Terrassen, Balkone, Durchgangszimmer, etc.), welche ebenso auf die Preisbildung wirken können.

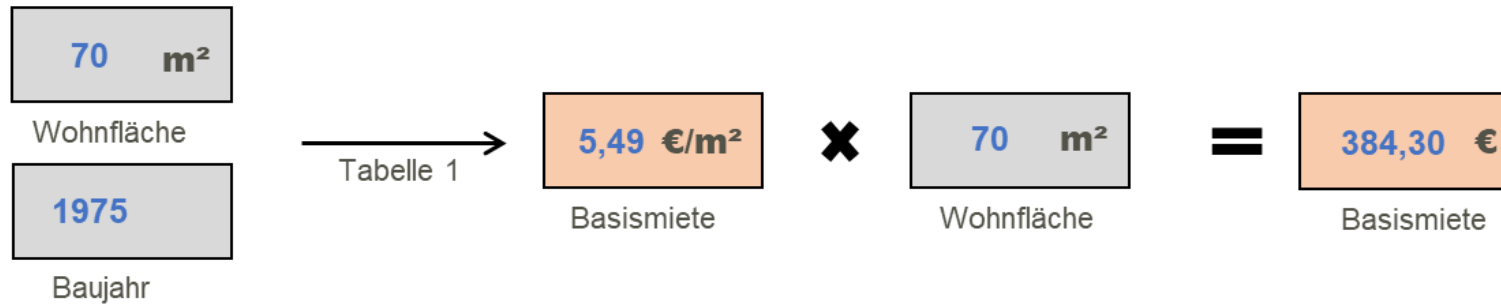
Da Mietspiegel nicht die gesamte Streuung an Merkmalen berücksichtigen können, werden Wohnungen gewöhnlich als ortsüblich bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegen, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese Spanne reicht in der Gemeinde Zaisenhausen von minus 10,8 % bis plus 11,9 % bezogen auf die oben ermittelte Durchschnittsmiete.

Beispiel 4: Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung im Beispiel 2 liegt zwischen 357,88 € und 448,95 €. ⁴

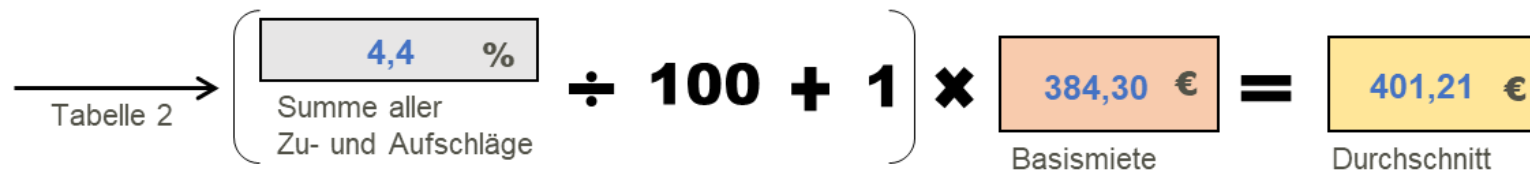
⁴ Nebenrechnung: $401,21 \text{ €} * 0,892 = 357,88 \text{ €}$ und $401,21 \text{ €} * 1,119 = 448,95 \text{ €}$.

Abb. 1 Ausfüllhilfe (Beispiel)

1. Schritt



2. Schritt



3. Schritt

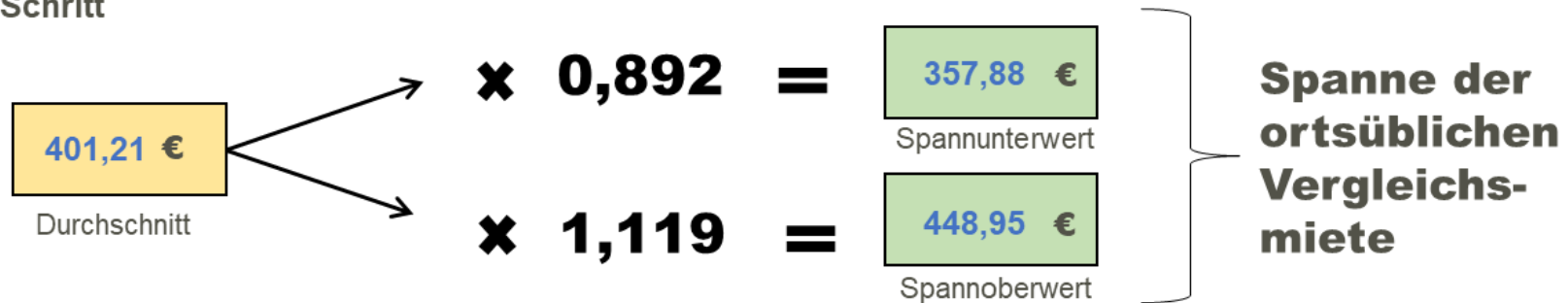


Abb. 2 Ausfüllhilfe

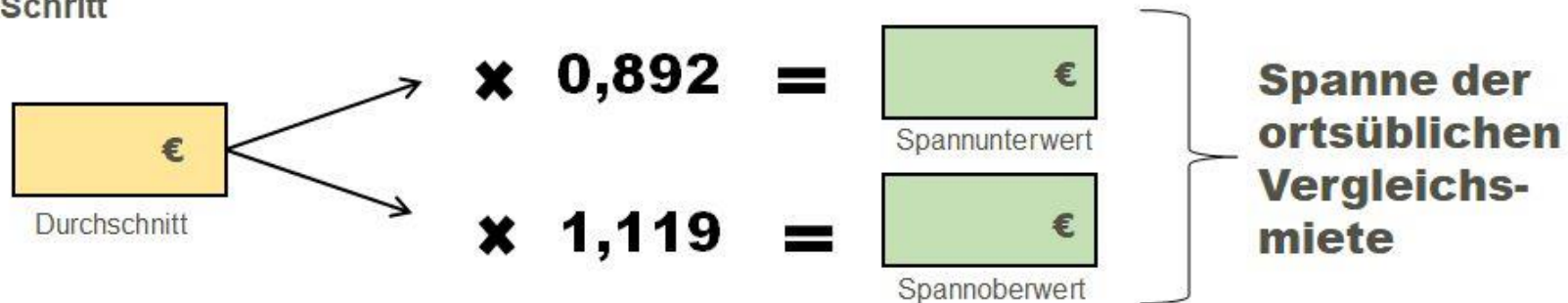
1. Schritt



2. Schritt



3. Schritt



6 Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

Bürgermeisteramt Zaisenhausen
Hauptstraße 97
75059 Zaisenhausen

Ansprechpartnerin:
Frau Grath
Tel. 07258/9109-60
Mail: ordnungsamt@zaisenhausen.de

Impressum

Herausgeber:

Die Gemeinde Zaisenhausen

Datenerhebung und Auswertung Mietspiegel 2019:

Analyse & Konzepte immo.consult GmbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:
© 2019 Gemeinde Zaisenhausen

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische Systeme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Dieser qualifizierte Mietspiegel wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Baden-Württemberg. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU